

Forschungsstudent nach Abschluß des Forschungsstudiums dort seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

(3) Der Forschungsstudent kann nach Abschluß eines Arbeitsvertrages bei dem Vertragspartner bzw. mit dessen Unterstützung bei den zuständigen örtlichen Organen einen Antrag auf Wohnungszuweisung am künftigen Arbeitsort stellen.

§11

Finanzielle Regelungen

(1) Forschungsstudenten erhalten ein Grundstipendium in Höhe von 500 M monatlich.

(2) Forschungsstudenten, die vor Aufnahme des Forschungsstudiums auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften ein höheres Stipendium erhalten als im Abs. 1 vorgesehen ist, erhalten das für sie günstigere Stipendium.

(3) An Forschungsstudenten kann ab 1. Ausbildungsjahr bei entsprechenden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leistungen ein Leistungsstipendium in Höhe von 75 M bzw. 100 M monatlich gewährt werden. Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt jährlich. Es kann aberkannt werden. Vorschläge für die Vergabe bzw. den Entzug unterbreiten die verantwortlichen Betreuer der Forschungsstudenten in Abstimmung mit der zuständigen FDJ-Leitung bzw. betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Für die Leistungsstipendien stehen den Hochschulen bis zu 8% der an die Forschungsstudenten gezahlten Grundstipendien zur Verfügung.

(4) Forschungsstudenten, die während des Direktstudiums mit einem Sonderstipendium ausgezeichnet wurden, erhalten grundsätzlich im 1. Jahr des Forschungsstudiums ein Leistungsstipendium.

(5) Forschungsstudenten erhalten für die Anschaffung spezieller wissenschaftlicher Literatur und anderer Arbeitsmittel jeweils zum Beginn des 1., 2. und 3. Ausbildungsjahres einen Zuschuß in Höhe von 500 M.

(6) Forschungsstudenten, die an Universitäten und Hochschulen sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betrieben in der Hauptstadt der DDR, Berlin, ein Forschungsstudium bzw. einen mindestens 4wöchigen Ausbildungsabschnitt, durchführen, erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit in Berlin monatlich einen Zuschlag von 50 M.

(7) Forschungsstudenten erhalten zum Stipendium folgende Zuschläge:

- a) 40 M monatlich für jedes zu versorgende Kind;
- b) 70 M monatlich für den Ehegatten, sofern er kein eigenes Einkommen hat und wenn Invalidität im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung vorliegt und kein Rentenanspruch besteht. Das gilt auch, wenn 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 und mehr Kinder unter 8 Jahren zum Haushalt gehören und der Ehegatte kein eigenes Einkommen hat.

(8) Forschungsstudenten, die zu Studienaufenthalten in andere Staaten delegiert werden, erhalten wie Aspiranten ein Stipendium in Valuta und in Mark gemäß den Rechtsvorschriften. Bei einem kurzfristigen Aufenthalt im Studienland bis zu 1 Monat werden zum Stipendium in Valuta das Stipendium und die Zuschläge in Mark unverändert weitergezahlt.

(9) Für Reisen, die im Interesse der Ausbildung, der Lösung von Forschungsaufgaben oder in Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen von Forschungsstudenten durchgeführt werden und die vom Betreuer genehmigt sind, werden Reisekosten nach den geltenden Rechtsvorschriften des Reisekostenrechts von der Ausbildungseinrichtung gezahlt.

(10) Forschungsstudenten können ohne Zahlung von Gebühren an Weiterbildungsmaßnahmen anderer Ausbildungseinrichtungen im Bereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen teilnehmen. Bei Teilnahme von Forschungsstudenten an Weiterbildungsveranstaltungen, die von anderen Betrieben und Einrichtungen durchgeführt werden, werden die Gebühren in der anfallenden Höhe von der Aus-

bildungseinrichtung übernommen, sofern vom zuständigen Betreuer die Teilnahme bestätigt wurde. Endgültige Entscheidungen trifft der zuständige Sektionsdirektor bzw. der ihm gleichgestellte Leiter an der Hochschule.

(11) Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anfertigung der Pflichtexemplare gemäß den Rechtsvorschriften anfallen, werden von der Hochschule finanziert. Erstattet werden die Kosten für die Urschrift der Thesen und der Dissertation (Schreibarbeiten, Zeichnungen, Fotos u. a.) sowie deren Vielfältigung; ausgenommen sind Druckkosten und Buchbinderarbeiten. Die Entscheidung trifft der zuständige Sektionsdirektor bzw. ihm gleichgestellte Leiter an der Hochschule.

(12) Forschungsstudenten sind von der Zahlung von Diplom- bzw. Promotionsgebühren befreit.

(13) Die Erstattung bzw. Befreiung gemäß den Absätzen 11 und 12 erfolgt nur für Forschungsstudenten, deren Dissertationsschrift vor Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses vom Wissenschaftlichen Rat der Hochschule angenommen worden ist.

(14) Die Anerkennung besonderer Leistungen der Betreuer bei der Betreuung und Ausbildung von Forschungsstudenten erfolgt nach den Rechtsvorschriften über die wissenschaftliche Aspirantur?

(15) Forschungsstudenten können für hervorragende wissenschaftliche Leistungen aus den Mitteln des Studentenfonds² ³ der jeweiligen Hochschuleinrichtung prämiert werden. An Forschungsstudenten können Prämien aus Mitteln des Leistungsfonds der auftragsgebundenen Forschungsaufgaben gezahlt werden, wenn sie an der Lösung des betreffenden Forschungsauftrages wesentlich beteiligt sind.

§12

Versicherung

(1) Forschungsstudenten erhalten bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Kur, Quarantäne sowie für die Zeit des gesetzlichen Schwangerschafts- und Wochenurlaubs die Stipendien einschließlich der Zuschläge in voller Höhe bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. in der gesetzlich festgelegten Zeitdauer weiter, wenn nicht vorher eine Invaldisierung erfolgt.

(2) Für Forschungsstudenten, die nach Ablauf des Wochenurlaubs für das 2. und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes Freistellung vom Studium in Anspruch nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen, gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.⁴

(3) Die Sozialversicherung für Forschungsstudenten erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.⁵

(4) Die Forschungsstudenten sind für die Dauer der Ausbildung zusätzlich unfallversichert.⁶

Schlußbestimmungen

§13

Für die Auswahl und den Einsatz der Forschungsstudenten können die Leiter zentraler staatlicher Organe, denen Hoch-

² z. Z. gilt § 5 der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1974 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — (GBl. I Nr. 28 S. 279).

³ z. Z. gilt die Anordnung vom 19. August 1976 über die Planung, Bildung und Verwendung des Studentenfonds der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Sonderdruck Nr. 884 des Gesetzblattes).

⁴ z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Juli 1976 über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis (GBl. I Nr. 27 S. 369).

⁵ z. Z. gelten die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 15 S. 126) und die Erste Durchführungbestimmung vom 15. März 1962 dazu (GBl. II Nr. 15 S. 127).

⁶ z. Z. gilt die Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 101 S. 679).